



ADD, Referat 44

Trier, 28.11.2024

6041-0003-0382 Ref\_44\_81193\_Berndroth

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berndroth (Az.: 81193)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Berndroth ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 14.08.2024 erfolgt, die Unterlagen sind am 30.07.2024 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 588 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung nicht mehr benötigter Wirtschaftswege) beträgt rd. 6,43 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 3,13 ha (Grünlandansaat, Anlage von Blühstreifen, Gehölzpflanzungen), die sonstigen Maßnahmen (Planierung, Grünlandumbruch) umfassen rd. 0,72 ha. Darüber hinaus werden ca. 0,87 ha Gewässerentwicklungskorridore ausgewiesen (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung vorhandener Auffahrten und Wirtschaftswege (ca. 1.435 lfdm.), Ausbau von Schotterwegen (ca. 3.145 lfdm.), Ausbau oder Neubau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 2.575 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Anlage von Wegeseitengräben, Durchlässe, Durchfahrtsmulden, Gewässerrenaturierung) (ca. 740 m<sup>2</sup>), Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 10.150 lfdm.) sowie Planierung (ca. 2.570 m<sup>2</sup>) und Grünlandumbruch (ca. 2.120 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und

Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Ansaat von Gras- und Krautstreifen und Entwicklung von magerem Grünland, Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Blühstreifen; insg. ca. 3,13 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Zusätzlich werden Gewässerrandstreifen im Umfang von ca. 0,87 ha ausgewiesen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Naturpark „Nassau“ (nur kleines Teilgebiet betroffen)
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (Röhrichtbestände, Nass- und Feuchtwiesen, sekundäre Silikatifelsen, Sicker- und Sumpfquellen, Quellbäche, bachbegleitender Erlenwald, Weiden-Auengebüsche, magere Flachland-Mähwiesen)

7. Es finden keine Maßnahmen innerhalb des Naturparks statt, die Planung läuft dem Schutzzweck des Schutzgebiets nicht zuwider.

8. Das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ ist nicht direkt vom Flurbereinigungsverfahren betroffen. Indirekte Auswirkungen auf dieses oder andere Natura-2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

9. Für eine rationelle Neuzuteilung ist es erforderlich, dass nach §30 BNatSchG geschütztes Grünland (Erhaltungszustand C) im Umfang von ca. 2.120 m<sup>2</sup> umgebrochen wird. Der Verlust wird durch Neuanlage von artenreichem Grünland in mindestens gleichem Umfang ausgeglichen. Weitere im Gebiet vorhandene, nach §30 BNatSchG geschützte Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 28.11.2024

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**  
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**  
**Willy-Brandt-Platz 3**  
**54290 Trier**